

Amtskurier

Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, der Stadt Alttreptow und der Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Brest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde.



Jahrgang 16

Freitag, den 12. Juni 2020

Nummer 06



INHALT:

Amtsinformationen	S. 2	Amtliche Mitteilungen	S. 15	Vereine & Verbände	S. 19
Amtliche Bekanntmachungen	S. 2	Geburtstage	S. 17	Kirchliche Nachrichten	S. 21
Amtliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinden	S. 7	Kultur und Freizeit	S. 18		
		Schul- und Kitanachrichten	S. 18		

Amtsinformationen

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeister	(Vorwahl Siedebollentin)	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	(Vorwahl Altentreptow)	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters		0173 8226203

Bei Feuersbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern **110** und **112** anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.DIS Netz GmbH anrufen: **0180 4551111!**

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: **03961 257333!**

Stadt Altentreptow

- Fachbereich zentrale Verwaltung und Finanzen -

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus bleibt die Stadtverwaltung Altentreptow für den Bürgerverkehr bis auf Widerruf geschlossen.

In dringenden Fällen erreichen Sie die Verwaltung unter folgenden Telefonnummern

03961 2551 0	(Zentrale)
03961 2551 360	(Bürgerbüro)
03961 2551 701	(Vorzimmer Bürgermeister)

Wir sind bemüht, Ihre Anliegen trotz der jetzigen Situation zeitnah zu bearbeiten.

Barth

Bürgermeister

Nachruf zum Gedenken

Tief bewegt nehmen wir Abschied von

Herrn Günter Gonschorek

Die Gemeinde Tützpatz trauert um einen leidenschaftlichen und erfolgreichen Unternehmer, der durch sein langjähriges Wirken das Antlitz unserer Gemeinde in vielfacher Weise mitgeprägt hat.

Günter Gonschorek war nach seinem engagierten Wirken als Leiter der Bauabteilung der LPG Tützpatz Unternehmer und Arbeitgeber der ersten Stunde.

Mit seiner liebenswürdigen und großen Menschlichkeit hatte er für alle - ob Bürger, Gemeinde oder Vereine - jederzeit ein offenes Ohr und eine helfende Hand.

Wir werden ihm in großer Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere tiefe Anteilnahme gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Tützpatz, Mai 2020

Gemeinde Tützpatz



Roland Schulz
Bürgermeister



Neues Feuerwehrfahrzeug für die Feuerwehr Golchen

Die Feuerwehr Golchen verfügte bereits über ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) und einen Mannschaftstransportwagen (MTW). Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Golchen kann zudem einen sog. Bambini-Anhänger, bestückt mit Feuerwehrtechnik für die Jüngsten, ihr eigen nennen. Nun kam noch ein weiteres Fahrzeug hinzu.

Trotz der Coronavirus-Krise konnte ein neues „TSF“ beschafft werden, welches insbesondere der Kinderabteilung der Golchener Wehr zur Verfügung stehen soll. Oder besser ausgedrückt: ein entsprechendes Fahrzeug wurde gerade wegen der Coronavirus-Pause gebaut. Was will man auch machen, wenn die Wehr durch die derzeitigen Umstände zur Pause gezwungen wird und man nun auch genug Zeit für solche Sachen hat?

Es sollte jedem schnell klar geworden sein. Dieser Artikel ist nicht ganz ernst gemeint. Natürlich geht es nicht um ein richtiges Feuerwehrfahrzeug, sondern um einen „Feuerwehr-Bollerwagen“ für die Kleinen. Er kann künftig bei Veranstaltungen eingesetzt werden, so zum Beispiel bei kommenden Kreisfeuerwehrmärschen. Die Golchener Wehr wurde nämlich beim letzten Marsch im Sept. 2019 in Wildberg entsprechend inspiriert. Das neue Feuerwehrfahrzeug verfügt u. a. über eine abklappbare Kabine mit einem Geheimfach für Süßigkeiten. Im Geräte-raum bietet eine Einkaufsklappbox ausreichend Stauraum für Getränke und sonstige Sachen. Die einteilige Steckleiter mit einer max. Rettungshöhe von Kinderbetthöhe eignet sich zur Rettung von Plüsch- und Kuschtieren. Verbandskasten und Mini-Feuerlöscher sind ebenfalls an Bord. Rundumleuchten dürfen selbstredend auch nicht fehlen.

Die Wehrführung und die Leitung der Kinder- und Jugendabteilung der Golchener Wehr möchten hiermit ihre Kinder und Jugendlichen in dieser Coronavirus-Krise recht herzlich grüßen. Wir wissen, dass die jetzige Situation nicht gerade einfach für Euch alle ist. Wir grüßen Linda, Jessica, Leonie, Fiona, Lisa, Mette, Luca, Ben, Theo, Henning, Chris, Leonard, Finn, Till, Maurice, Fabian und Willi. Wir bitten Euch um Verständnis, dass die Kinder- und Jugendfeuerwehr weiterhin für Euer Wohl bis auf Weiteres pausiert. Wir hoffen, dass wir uns nach den Sommerferien gesund und munter und nach weiteren Lockerungen wiedersehen. Haltet durch! Bitte bleibt gesund und geduldig im Umgang mit den „Corona-Strapazen“!

Einige technische Daten im Überblick:

Baujahr:	April 2020
Fahrgestell:	Bollerwagen-Umbau
Antrieb:	Zwei-Mann-Zug-und-Schub
Gewicht:	recht leicht
Maße:	ausreichend
Spaßfaktor:	bestimmt riesengroß
Extras:	klappbare Fahrerkabine mit Geheimfach für Süßigkeiten und einteilige Steckleiter u. a.



Fotos: René Reinhardt

Amtliche Bekanntmachungen

Information zur Vergabe der Stromlieferung 2021 - 2023 des Amtes Treptower Tollensewinkel

Das Fachgebiet Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement schreibt für den Amtsbereich des Amtes Treptower Tollensewinkel die Stromlieferung für die Jahre 2021 - 2023 für alle kommunalen Einrichtungen und für die Straßenbeleuchtung europaweit im offenen Verfahren aus.

Geeignete Unternehmen/Bieter werden dazu angehalten, ihre Angebote elektronisch über das Elektronische Vergabeinformations-System (ELVIS) bis zum 16.06.2020, 24:00 Uhr, einzusenden. Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.subreport.de/E94994544>.

Für weitere Fragen des Verfahrens betreffend können Sie sich gern schriftlich an das Fachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement unter der E-Mail Adresse b.freese@altentreptow.de wenden.

Freese
Teamleiterin GM/LS

18. Mai 2020

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung einer Fischereischeinprüfung am 23.06.2020

Am Dienstag, den 23.06.2020 um 16:00 Uhr findet im Amt Treptower Tollensewinkel, in 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, eine Fischereischeinprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 in der z. Zt. geltenden Fassung statt.

Teilnehmer haben bis zum 16.06.2020 einen Antrag nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2005 geändert am 11.06.2010 (GVBl. M-V S. 360) zu stellen.

Die Antragstellung hat im Fachgebiet Ordnungsrecht des Amtes Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, Zimmer 301 - 303 zu erfolgen.

Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Für Antragsteller unter 18 Jahre beträgt die Prüfungsgebühr 15,00 €, ab dem 18. Lebensjahr 25,00 €. Sie ist vor Antritt der Prüfung zu entrichten.

Anfragen zur Fischereischeinprüfung und zum Erwerb des Fischereischeines können Sie zu den bekannten Sprechzeiten des Amtes Treptower Tollensewinkel im Fachgebiet Ordnungsrecht stellen.

Amt Treptower Tollensewinkel
Fachbereich Bau, Ordnung und Soziales

Torsten Sy
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Im Land Mecklenburg-Vorpommern
 Geschäftsstelle: Am Anger 8, 17039 Zirzow



Staatliches Amt für
 Landwirtschaft und Umwelt
 Mecklenburgische Seenplatte



Antrags-Nr.: 13/20

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Altentreptow, Stadt

Gemarkung: Altentreptow

Flur: 2

Flurstück: 3/15, 24, 25, 26/11, 26/12, 26/17, 26/20,
 26/23, 26/24, 27, 28/9, 29/7, 30/3

Lagebezeichnung: Friedenstraße, An Bahnhofstraße 20

Freiwilliger Landtausch Altentreptow III
 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21/71-004 III

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch Altentreptow III wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 27.05.2020 festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG]), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 27.05.2020

Im Auftrag

Schwenn



Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Torsten Sy, Am Anger 8, 17039 Zirzow

in der Zeit **vom 15.06.2020 bis 15.07.2020**
 während der Geschäftszeiten: **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Zirzow, den 12.05.2020



Torsten Sy
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

IMPRESSUM: „Amtskurier“

Das Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Das Bekanntmachungs- und Informationsblatt erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow erhältlich. Es wird in alle erreichbaren Haushalte verteilt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit gegen Entrichtung der Postgebühr besteht bei der LINUS WITTICH Medien KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/5790, Fax 039931/57930, E-Mail: info@wittich-sietow.de oder www.wittich.de.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Altentreptow, Der Bürgermeister
 Die weiteren amtsangehörigen Gemeinden/Der Amtsvorsteher
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.000 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grapzow

Betr.: Entwurf der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grapzow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)
 hier: **Beschluss über die Neuaufstellung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grapzow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow hat auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 die vollständige Neuaufstellung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grapzow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) beschlossen. Die seit dem 05.07.1995 rechtskräftige Altsatzung über die Festlegung/Abrundung und die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grapzow wird damit ersetzt. Die mit der Altsatzung beschlossenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V werden ebenfalls aufgehoben.

Darüber hinaus ist auf dieser Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.2019 der Entwurf der neu aufzustellenden Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grapzow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB genehmigt und zur Auslegung bestimmt worden. Die Übersichtskarte zeigt die Grenzen des Satzungsgebietes auf dem Kataster.

Übersichtskarte, unmaßstäblich (Quelle: GAIA MV)



Der nunmehr vorliegende Entwurf der Klarstellungssatzung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, zu folgenden Zeiten

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vollständigen Unterlagen können zusätzlich in dieser Zeit auch unter folgender Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Grapzow/Bekanntmachungen-Ortsrecht>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Planunterlagen im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Werder bzw. durch das Amt Treptower Tollensewinkel finden Sie unter <https://www.altentreptow.de/Kurzmenü/Datenschutzerklärung>.

Grapzow, d. 25.05.2020

Heidschmidt
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kriesow

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kriesow für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barkow der Gemeinde Pripsleben

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben hat am 06.05.2020 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barkow der Gemeinde Pripsleben gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barkow der Gemeinde Pripsleben umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha und ist in der Anlage dargestellt.

Ziel der Gemeinde Pripsleben ist es, für die Ortslage Barkow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB klarstellend die Grenzen der hier im Zusammenhang bebauten Ortslage festzulegen. Gleichzeitig sollen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen werden. In diesem Fall werden hier also zwei Satzungstypen miteinander kombiniert (Klarstellung und Ergänzung).

Für den Ortsteil Barkow ist die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der sogenannte Innenbereich, bisher nicht durch eine entsprechende Satzung geregelt. Der Ortsteil bietet Flächenpotenziale für die Errichtung weiterer Wohngebäude. Diese sollen genutzt wer-

den. Damit kann die Entwicklung der Gemeinde Pripstleben insgesamt gestärkt werden.

Das Bauleitplanverfahren wird als einstufiges Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung bekannt gemacht.

Pripstleben, den 26.05.2020

Zirgis
Bürgermeister



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der Satzung
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Barkow der Gemeinde Pripstleben
Anlage zur Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss
Lage der Fläche im Gemeindegebiet
Bl. 1, Flur 2
Bemessung Barkow
Flächeninh.: ca. 16,7 ha
Maststab: 1:4.000
Datum: 26.05.2020

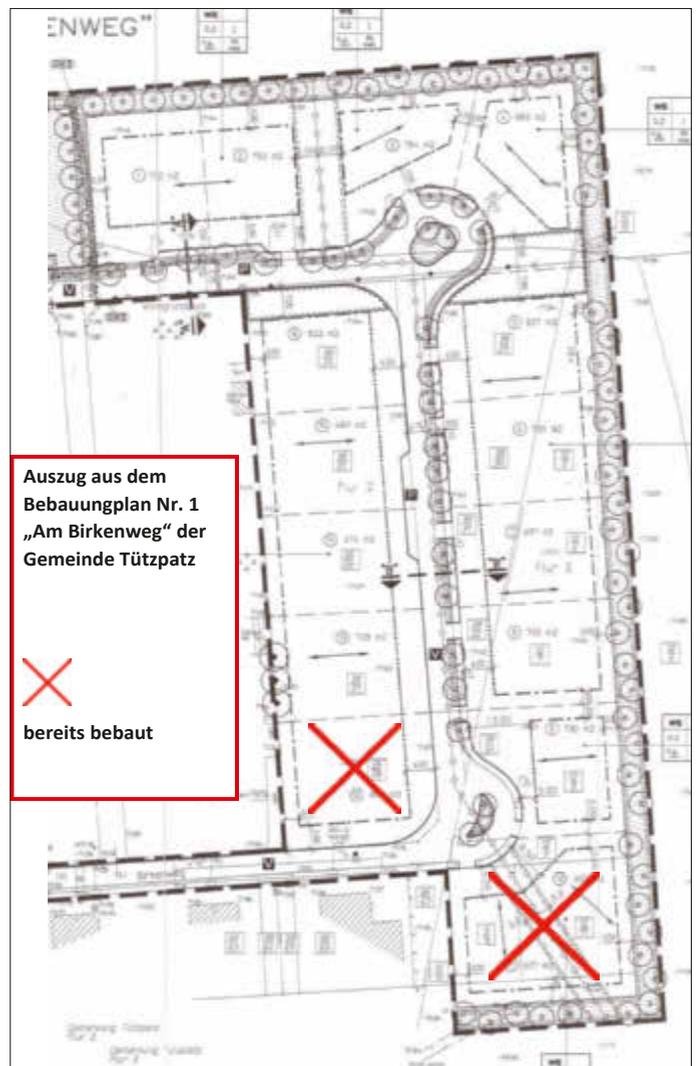
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Röckwitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Röckwitz für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet
Zentrale Verwaltung

Freie Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Tützpatz

Durch den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Tützpatz stehen mehrere Grundstücke im Ortsteil Tützpatz zum Erwerb und zur Bebauung mit Einfamilienhäusern zur Verfügung:



Die Gemeinde Tützpatz bietet eine attraktive Infrastruktur für Familien. Eine Kindertagesstätte, die Regionale Schule mit Grundschule, eine Arztpraxis sowie eine Einkaufsstelle tragen zur Beliebtheit der Gemeinde als Wohnort bei.

Durch mehrere ortsansässige Unternehmen ist Tützpatz ein zentraler Anlaufpunkt für Leute der Region und bietet zudem zahlreiche Arbeitsplätze.

Bei allgemeinen Anfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Holz

Sachbearbeiter Bauleitplanung

Telefon-Nr.: 03961 2551 662

E-Mail: k.holz@altentreptow.de

Schriftliche Anfragen an:

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildberg

Die **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte „LandKinderGarten“ Wildberg** wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.altentreptow.de>, veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Kirchengemeinden

Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen vom 04.02.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabebelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten § 16
Wahlgrabstätten § 17
Urnengrabstätten § 18
Rasengrabstätten § 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 21

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 30

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 31
Alte Rechte § 32
Pastorengrabstätten § 33
Gebühren § 34
Schließung und Entwidmung § 35
Rechtsbehelfe § 36
Inkrafttreten § 37

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

Für weltliche Trauerfeiern kann die Pfarrscheune in Wulkenzin genutzt werden. In den Kirchen Breesen, Pinnow, Woggersin und Zirzow ist die Nutzung für weltliche Trauerfeiern nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde unter Beachtung der Auflagen möglich.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen.

Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Flügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht

verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegssopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 19

Rasengrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein Grabstein mit maximalen Maßen von 0,60 m x 0,80 m in einer Buchpultform, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18 m x 0,18 m für eine Steckvase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Für Rasengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 20

Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch Andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 21

Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und stand sichere Verdübelung.

§ 23

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu

fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26

Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein ist unzulässig.

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen sowie die Pfandgebühr für die Beräumung des Grabsteins nach Beendigung der Ruhezeit, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

§ 30

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hier von nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbar-

keit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2019. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2019 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 33

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 34

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zu führen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des

Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 36 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

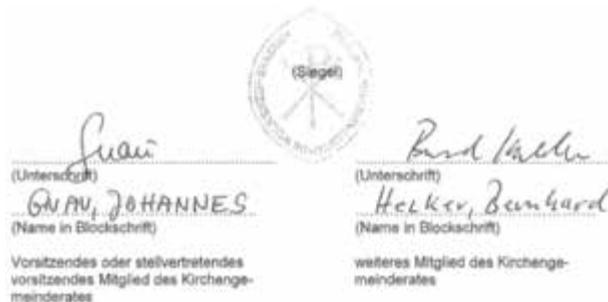
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen am 04.02.2020.



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow vom 04.02.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Rehse, Mallin, Neuendorf, Passentin und Wulkenzin, Breesen, Chemnitz, Pinnow, Woggersin und Zirzow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsteilung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. **Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Wahlgrabstätten**
 - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR
 - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 300,00 EUR
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,00 EUR

Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Säрге für 25 Jahre	1.000,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	40,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	900,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	45,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Pflege der Grünanlagen
- Wasser- und Müllkosten
- Versicherungsbeiträge
- Betriebsmittel
- Reparaturkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers bzw. der Friedhofsverwaltung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 15,00 EUR
Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Für die spätere Beräumung des Grabsteins wird eine Gebühr (Pfandleistung) von 150,00 EUR berechnet.

4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen 150,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	35,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

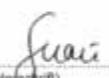
§ 7**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

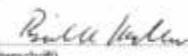
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8**In-Kraft-Treten**

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen am 04.02.2020.



 (Unterschrift)
GRAU, JOHANNES
 (Name in Blockschrift)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


 (Unterschrift)
Hecker, Bernhard
 (Name in Blockschrift)
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020.

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Breesen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Breesen am 04.02.2020 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Breesen, Gemarkung Breesen, Flur 2, Flurstück 8, mit einer Größe von 3.878 m² wird die in der Grafik gekennzeichnete Friedhofsfläche mit einer Größe von 3.144 m² zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich. Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



 (Unterschrift)
Johannes Grau
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


 (Unterschrift)
Bernhard Hecker
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Pinnow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Pinnow am 04.02.2020 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstück 56, mit einer Größe von 2.418 m², wird die östliche und Teile der nördlichen und südlichen Friedhofsfläche mit einer Größe von 1.528 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020


 (Unterschrift)
 Johannes Grau
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



 (Unterschrift)
 Bernhard Hecker
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
10. Juli 2020.**

Amtliche Mitteilungen

Spendenaufruf



Großer Stein Altentreptow

Altentreptow verfügt wohl über den größten Findling auf dem Festland Norddeutschlands, aber so richtig kommt er an der jetzigen Stelle nicht zur Geltung. Der Gedanke, den Großen Stein zu heben und ihn an einen anderen Ort zu platzieren, reift schon einige Monate.

Ziel ist es, den Großen Stein auf dem Klosterberg als Geschichte zum Anfassen zu gestalten und damit auch touristisch attraktiver zu werden. Mit der Fortschreibung des Klosterbergkonzeptes sowie der damit verbundenen Ideenfindung sind die ersten Weichen gestellt.

Am liebsten würde ich das Vorhaben sofort umsetzen, was aus finanziellen Nöten und dem Vorrang von städtischen Pflichtaufgaben nicht möglich ist.

Bürgermeister der Stadt Altentreptow

Wer helfen möchte

folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:

Verwendungszweck: (Bitte bei Überweisung angeben!)
Spende Hebung Großer Stein/6.1.2.00.6VW00100

DKB Neubrandenburg

Kto.-Nr.: 308999
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE 96 12030000 0000308999
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Kto.-Nr.: 0 610 002 147
BLZ: 150 502 00
IBAN: DE 83 15050200 06 10002147
SWIFT: NOLADE21NB

Spendenaufruf

Einrichtung eines Jugendclubs in der Gemeinde Groß Teetzleben

Nach dem Motto „Miteinander für Einander“ möchte die Gemeinde einen Aufruf um freiwillige Spenden für unsere Kinder ins Leben rufen.

Eine ordentliche Freizeitgestaltung für alle Kinder - ist unser Ziel

Die Gemeinde Groß Teetzleben hat, in Zusammenarbeit mit dem T.O.N.I.-Verein e. V. einen betreuenden Partner für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Groß Teetzleben gefunden.

Leider müssen die Kids auf alte und marode Spielgeräte zurückgreifen. Um eine attraktive Freizeitgestaltung zu ermöglichen, braucht es Ihre Mithilfe. Durch den engen Haushalt und den Pflichtanteil der kommunalen Ausgaben sind unsere Hände für freiwillige Ausgaben stark gebunden. Mit Ihrer Spende können sie aktiv ein Zeichen für unsere Kinder in der Gemeinde setzen. Wir danken Ihnen herzlich!

Schwarz

Bürgermeister der Gemeinde Groß Teetzleben

Wer helfen möchte:

Folgendes Spendenkonto wurde eingerichtet:

Kontoinhaber: Amt Treptower Tollensewinkel
DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Spende Jugendclub Groß Teetzleben

(Bitte bei Überweisung angeben)

Kinder und Jugend fördern - Trau dich!

Neue Vorschriften und neuer Bußgeldkatalog für den fließenden und ruhenden Straßenverkehr:

Die Straßenverkehrs-Zuständigkeitsverordnung regelt gemäß § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung gültig ab 28. April 2020.

Ziff. 2, dass die Amtsvorsteher für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im Bereich des ruhenden Verkehrs zuständig sind.

Anbei möchten wir Sie hiermit auszugsweise über den neuen Bußgeldkatalog informieren.

Neu ist ab dem 28.04.2020, dass die Bußgelder erhöht wurden und Parkdelikte jetzt auch zum Teil mit Punkten in Flensburg geahndet werden.

Anbei ein Auszug aus dem gültigen Bußgeldkatalog:

- Parken auf Geh- und Radwegen kostet nun 55 EUR statt 20 EUR; wenn jemand behindert oder gefährdet wird, wird es deutlich teurer - bis 100 EUR - und einen Punkt
- Halten auf dem Gehweg kostet nun 50 EUR

Dabei ist zu beachten: Parken liegt dann vor, wenn der Fahrer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält.

- Parken und Halten in der zweiten Reihe wurde bisher mit 20 EUR geahndet, jetzt sind es 55 EUR. Mit Behinderung, Gefährdung oder gar Sachbeschädigung wird es teurer - bis 110 EUR, auch hier droht ein Punkt.
- Parken auf einem Parkplatz für Schwerbehinderte wird künftig mit 55 EUR geahndet, bisher waren es 35 EUR.
- Strafen für unerlaubtes Parken an engen oder unübersichtlichen Stellen werden von 15 EUR auf 35 EUR angehoben, wenn andere dadurch behindert werden, bis 55 EUR (statt 35 EUR).
- auch Parken im Halteverbot wird teurer: Statt bis zu 15 EUR fallen nun bis zu 25 EUR an, mit Behinderung anderer und länger als eine Stunde können es bis zu 50 EUR werden - statt wie bisher 35 EUR.
- Allgemeine Verstöße beim Parken, etwa wenn die Parkuhr abläuft oder die Parkscheibe fehlt, werden mit mindestens 20 EUR statt wie bisher mit 10 EUR geahndet, und können je nach Dauer bis 40 EUR (statt 30 EUR) kosten. Allgemein das Halteverbot zu missachten kann mit 20 EUR statt 10 EUR geahndet werden, kommt es zur Behinderung mit 35 EUR statt bisher 15 EUR.
- Parken Sie vor oder in einer Feuerwehrezufahrt oder Engstelle und behindern dabei Einsatzfahrzeuge kann das bis zu 100 EUR und einem Punkt als Folge haben.
- Wenn Sie unberechtigt an einer Bushaltestelle parken und Busse behindern, kann es in Zukunft bis zu 100 EUR in Form eines Bußgeldes kosten.

Das Halten auf Fahrradschutzstreifen - also aufgemalten Radwegen auf der Straße - ist von jetzt an verboten. Bisher war Halten bis zu drei Minuten erlaubt. Strafe: Ab 55 EUR - in schweren Fällen bis 100 EUR und ein Punkt im Fahreignungsregister, also in Flensburg.

Stadt Altentreptow
Ordnungsamt

Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
 Altentreptow GmbH
 Rudolf-Breitscheid-Straße 34,
 17087 Altentreptow



Jahresabschluss zum 31.12.2018

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer am 18.09.2019 erteilt.
- Der Feststellungsbeschluss wurde durch die Gesellschafterversammlung am 04.11.2019 gefasst. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Altentreptow GmbH in der Zeit vom 15.06.2020 bis 26.06.2020 während der Geschäftszeiten aus.

Altentreptow, 19.05.2020

Die Geschäftsführung

Wärmeversorgung
 Dienstleistungsgesellschaft mbH
 Jahnstraße 18,
 17087 Altentreptow



Jahresabschluss zum 31.12.2018

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer am 26.06.2019 erteilt.
- Der Feststellungsbeschluss wurde durch die Gesellschafterversammlung am 10.07.2019 gefasst. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung & Dienstleistungsgesellschaft mbH in der Zeit vom 15.06.2020 bis 26.06.2020 während der Geschäftszeiten aus.

Altentreptow, 19.05.2020

Die Geschäftsführung

GEWO Bau Burow GmbH
 Jahnstraße 18,
 17087 Altentreptow



Jahresabschluss zum 31.12.2018

- Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer am 21.10.2019 erteilt.
- Der Feststellungsbeschluss wurde durch die Gesellschafterversammlung am 25.11.2019 gefasst. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der GEWO Bau Burow GmbH in der Zeit vom 15.06.2020 bis 26.06.2020 während der Geschäftszeiten aus.

Altentreptow, 19.05.2020

Die Geschäftsführung

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



*Ach, spricht er,
die größte Freud - ist doch
die Zufriedenheit.*

Wilhelm Busch

Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Juni,

im Namen des gesamten Amtsbereiches möchten wir Ihnen anlässlich Ihres Geburtstages recht herzlich gratulieren.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Freude, Glück und Zufriedenheit.

Es grüßen herzlich

V. Bartl
Bürgermeister

Komesker
Amtsvorsteher

Kultur und Freizeit

Die Bibliothek Wilberg präsentiert:

Das weiße Buch

Was ist das Besondere daran? Es ist ein Buch mit weißen, noch leeren Seiten und dafür geschaffen, dass

Sie persönlich

etwas hineinschreiben können.

Das Projekt wurde schon vor der Coronakrise geplant. Das weiße Buch soll öffentlich in der Bibliothek ausliegen, damit es von allen gelesen und kommentiert werden kann. Zudem wollen wir von Zeit zu Zeit gemütliche Zusammenkünfte veranstalten, auf denen besonders interessante und gelungene Beiträge von ihren Schöpfern vorgetragen werden können. Damit sieht es momentan schlecht aus. Andererseits ist gerade jetzt, wo wir alle viel Zeit zu Hause verbringen, ein idealer Startpunkt für unsere Aktion. Und: Jetzt geht es erst mal darum, das Buch zu füllen, alles andere folgt später.

Was darf in das weiße Buch hinein?

Klein und Groß sind eingeladen, mitzumachen. Das Spektrum soll breit und alles soll erlaubt sein. Sehr schön wären selbst ausgedachte

Geschichten oder eigene Gedichte. Hier gilt der Grundsatz: Alles ist besser als gepflegte Langeweile. Nur Mut: Je gewagter, desto besser!

Ebenso willkommen sind Ihre persönlichen Erinnerungen, alte Fotos und andere Dokumente. Oder Sie beschreiben Ihre Hobbys und Vorlieben. Vielleicht notieren Sie auch mal, was Sie gerne verändern würden, im Kleinen, vor der Haustür, und im Großen, in der ganzen Welt!

Wie geht das praktisch?

Nachdem Sie alles zu Hause fertiggestellt haben, gibt es drei Abgabemöglichkeiten:

1. Zu jeder Zeit im besonders dafür aufgestellten Postkasten 17091 Wildberg, Hauptstr. 18, direkt rechts von der Bäckerei Ohm.
2. Per E-Mail an norbert.plate@snafu.de.
3. Im Büro der alten Schule zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8:30 bis 10:30) an Frau Münchow.

Die Manuskripte und Bilder werden von uns kopiert und in das weiße Buch eingefügt, die Originale bekommen Sie zurück. Die Bearbeitung kann bis zu vier Wochen dauern.

Und wenn ich nicht schreiben kann?

Hierzu zitieren wir aus einem Spiegel-Interview mit Doris Dörrie vom April 2020, weil wir es nicht besser ausdrücken könnten:

SPIEGEL: Viele Menschen werden gerade jetzt von Ängsten geplagt und fühlen eher eine Art innere Lähmung, ein Gefühl, dass Sie im Buch mit dem Satz „Manchmal geht gar nichts mehr“ benennen. Wie überwindet man das?

DÖRRIE: Indem man den Satz einfach nicht als Ausrede gelten lässt.

Man kann immer schreiben. So wie jeder einen Hammer nehmen und versuchen kann, den Nagel in die Wand zu schlagen. Es geht darum, sich hinzusetzen und sich nicht irritieren zu lassen und den Stift übers Papier wandern zu lassen. Alles zu notieren, was einem durch die Birne wandert. Das ist erst mal vielleicht auch Angst. Aber dann kommt man sehr schnell auch auf andere Dinge. Es funktioniert immer.

Das erwähnte Buch trägt den Titel: „Leben, schreiben, atmen - Eine Einladung zum Schreiben“. Dieser Einladung schließen wir uns an, sind gespannt und freuen uns sehr über Ihre Teilnahme!

Norbert Plate (Buchhändler) und das Bibliotheks-Team Wildberg
Kontakt: Tel.: 03329 610435 • E-Mail: norbert.plate@snafu.de



Schul- und Kitanaachrichten

Kita „LandKinderGarten“ Wildberg

Unser Naschgarten und die Vorfreude auf einen Kindergarten voller Leben wächst

Es ist soweit: alles duftet und blüht üppig, fleißige Bienen und Hummeln tummeln sich in den Gärten und bald sind auch unsere Schüsseln gefüllt mit köstlichen Himbeeren, Erdbeeren, Gurken, Tomaten und Kräutern aus eigener Ernte.

Doch dieses Jahr werden wir uns nicht nur auf gut gefüllte Obst- und Gemüseschüsseln freuen, sondern auch über vollzählige Gruppen in unserem Kindergarten.

Lange haben wir nun alle warten müssen. Kinder, Eltern sowie Erzieherinnen. Aber nun ist es bald soweit und wir sehen uns alle wieder. Unsere Vorfreude wächst von Tag zu Tag.

Bis es soweit ist, pflegen wir unseren Blumen- und Naschgarten in kleiner Runde weiter und freuen uns wenn wir diesen in großer Gemeinschaft gemeinsam abernten und anschließend genießen können.



Um die Zeit bis dahin etwas zu verkürzen, bekommt ihr eine kleine Aufgabe von uns: fertigt zu Hause kleine Bienen, Käfer, Schmetterlinge oder Schnecken an. Ihr könnt sie malen, basteln, kleben oder auch kneten ... mit Naturmaterialien, Wolle, Pappe usw. Eurer Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Wir freuen uns über die Ergebnisse.

Und wer vielleicht den einen oder anderen Pflanzenableger zu Hause übrig hat, kann diesen gerne zur Erweiterung unseres (Nasch-)gartens mitbringen, gemeinsam mit uns einpflanzen und beim wachsen & gedeihen beobachten. Das beglückt nicht nur uns, sondern auch unsere heimischen Bienen, Schmetterlinge und Co.

Wir freuen uns sehr auf euch und verbleiben bis dahin

mit sonnigen Grüßen,

das LandKinderGarten Team

- Tagesstruktur gewinnen
- Gespräche
- Sicherung von Leistungsbezügen
- Sicherung der Wohnung
- Einüben eines sicheren Umgangs mit Geld
- Eigenverantwortung übernehmen
- Wäschewaschen und Duschen
- Mittagessen
- sinnvolle Freizeitbeschäftigung finden
- Knüpfung eines tragfähigen sozialen Netzwerks
- Wärme und Willkommen sein

Neu: Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Telefon: 03961 212588 und 263966

Fax: 03961 216013

E-Mail: tabs_at@kdw-greifswald.de, www.kdw-greifswald.de

Sie suchen Hilfe in **schwierigen Situationen**? Sie sind viel alleine und suchen Gespräche und Kontakte? Sie haben **kein Dach über dem Kopf** oder verlieren Ihre Wohnung? Sie verstehen die Post von **Ämtern und Behörden** nicht? Ihr **Einkommen** reicht nicht zum Leben aus?

Dann kommen Sie vorbei und nutzen die Möglichkeiten der Tagesstätte und die Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

ACHTUNG ACHTUNG ACHTUNG



Wo: in der Kita „Die Kleinen Raupen“
Straße der Zukunft 4, 17089 Gülitz
Jeden 2. Dienstag in unserer Einrichtung (9.00 – 10.00 Uhr)
Beginn: 04.02.2020



Liebe Mamis und Papis,
wir werden eine Krabbelergruppe eröffnen für ihre kleinen Mäuse.
Unsere „Jüngsten“ sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Kontakte zu anderen Kindern auf spielerische Weise ausbauen zu können.
Ab Februar 2020 geben wir Ihnen liebe Eltern mit Ihren Kindern die Möglichkeit in unserer Kita zu spielen, zu lachen, zu toben und Neues zu entdecken.

Lernen Sie uns kennen!



Interesse? Rufen Sie uns an Telefon Frau Ilona Czeplich / Jana Neitzke
03965 / 210368



Unser Team: Fred Lutzke, Birgit Lorenz, Gerlinde Zellmer, Susanne Friedrich, Karola Stolz, Jens Philipp (v. l. n. r.)

Wo?

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow, Montag - Freitag, 09:00 - 15:00

Kommen Sie vorbei oder rufen Sie uns an! Herzlich willkommen!

Vereine und Verbände

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.



Tagesstätte zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr

Angebot: Besuch der Tagesstätte, um schwierige soziale Problemlagen zu überwinden, durch

- Aufarbeitung der sozialen Probleme (sortieren von Unterlagen, Bearbeiten von Post, Stellen von Anträgen, Begleitung zu Ämtern und Behörden, Fragen zu Suchterkrankungen, Regulieren von Schulden, Begleitung zu Ärzten, Begleitung zu Gericht, Vermittlung von weiteren Ansprechpartnern)



Pflege Stützpunkte
Mecklenburg-Vorpommern
 Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Adolf-Pompe-Straße 23 in 17109 Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff, Frau Thimian
 Telefon: 0395 570874751

Sozialberaterin: Frau Lemke
 Telefon: 0395 570874750

Pflegestützpunkt Neubrandenburg

Woldegker Straße 6 in 17033 Neubrandenburg

Pflegeberaterinnen: Frau Kroll, Frau Rossow, Frau Salis
 Telefon: 0395 570875751

Sozialberaterin: Frau Blatt
 Telefon: 0395 570875752

Treptower Kultur- und Heimatverein e.V.



Der Treptower Kultur- und Heimatverein e.V.

lädt regelmäßig
zu einer Besucherstunde ein.

Sie findet jeden

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

in den Räumen des Vereins in der
Schulstraße 22

(im Kellergeschoss der Bibliothek) statt.

Sie können sich dann die Arbeit der Vereinsmitglieder
und eine kleine Ausstellung
anschauen!

Anmeldungen zu Besichtigungstouren nimmt die
AG „Historische Stadtführungen“ entgegen:

Simone Schuster 03961 211446

Sybille Waschk 03961 215828

www.treptower-kultur-heimatverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin

Telefon: 03998 27170

E-Mail: drk-demmin@t-online.de

Internet: www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,
Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe
Ines Plaskuda Tel.: 03961 210792
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz Tel.: 03961 263791
mittwochs 11:00 - 17:00 Uhr
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. lebensrettende Sofortmaßnahmen,
Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kur-
sen erhalten Sie über den DRK-Kreisverband Demmin e. V.
Ihr Ansprechpartner ist Frau Grawe, Tel.: **03998 2717-0**.

- **Kleiderkammer**

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der
Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sam-
melbehälter.

Ihre DRK-Servicenummer **08000 365000** an 365 Tagen für Sie
da, 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Barkow/Pripsleben

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagd-
genossenschaft Barkow/Pripsleben werden alle Eigentümer von
Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Barkow/
Pripsleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden
darf, recht herzlich eingeladen.

Datum: 26.06.2020

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Ort: Gemeinderaum Pripsleben

Wichtig: Bitte aktuelle Grundbuchauszüge mitbringen!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht des Kassenwart
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstand
8. Wahl der Wahlkommission
9. Wahl des Vorstands
10. Konstituierende Sitzung des Vorstands
11. Wahl von 2 Kassenprüfern
12. Beschlussfassung zu folgenden Punkten - Verwendung
des Reinertrages
13. Sonstiges

Hasso Zirzow

Jagdvorsteher

Pripsleben, den 28.05.2020

Tierschutzverein Altentreptow e. V.

Diese Samtpfoten suchen ein neues Zuhause

Hänsel und Gretel

Hänsel und Gretel sind circa elf Monate alt, kastriert und geimpft.
Beide sind anfangs etwas scheu, aber mit ein, zwei Leckerlis hat
man sie schnell auf seiner Seite. Dann wird man neugierig unter
die Lupe genommen und höflich um einen Nachschlag geben.
Für unsere beiden Geschwister suchen wir ein liebevolles
Zuhause mit der Möglichkeit zum Freigang. Mit anderen Katzen
verstehen sie sich gut. Die beiden werden ihre neue Familie si-
cher sofort um die Pfoten wickeln und bald nicht mehr wegzuden-
ken sein.



Gretel



Hänsel

Bella ist eine circa drei bis vier Jah-
re alte Katze, die bereits kastriert,
gechipt und geimpft ist. Diese lie-
be Samtpfote ist sehr verschmust
und verspielt. Mit anderen Katzen
verstehen sie sich nur bedingt, sie
braucht etwas Zeit, um sich einzu-
gewöhnen. Bella sollte die Mög-
lichkeit haben sich sowohl drinnen als
auch draußen aufzuhalten.
Des Weiteren suchen mehrere Kat-
zenkinder, in den verschiedensten
Farben, ein neues Zuhause. Natur-



Bella Fotos: Silke Greier

lich warten auch noch weitere erwachsene Katzen und Hunde auf neue Familien.

Tierschutzverein „Altentreptow u. U. im Deutschen Tierschutzbund“ e. V.

Am Klosterberg 2, 17087 Altentreptow

Telefon: 03961 229946

Internet: www.tierheim-altentreptowev.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: 10:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Vereinbarung sind die Tierheimmitarbeiter auch neben den Öffnungszeiten erreichbar.

Wer das Tierheim finanziell unterstützen möchte, kann mit dem Verwendungszweck „Spende Tierheim“ auf folgendes Konto überweisen.

Tierheim Altentreptow

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

IBAN: DE98150502000610000519

BIC: NOLADE21NBS

Kirchliche Nachrichten

Termine Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Juni/Juli 2020

Gottesdienste

Sonntag, 14.06.2020	10:15 Uhr	St. Petri Altentreptow
Sonntag, 21.06.2020	10:15 Uhr	St. Petri Altentreptow
Samstag, 27.06.2020	14:00 Uhr	Lebbin
Sonntag, 28.06.2020	10:15 Uhr	St. Petri Altentreptow
Sonntag, 05.07.2020	10:15 Uhr	St. Petri Altentreptow
Sonntag, 12.07.2020	10:15 Uhr	St. Petri Altentreptow

Gottesdienste im Pflegeheim am Klosterberg

Do., 18.06.2020 10:00 Uhr

Do., 02.07.2020 10:00 Uhr

Termine

Sonntag, 14.06. 2020	17:00 Uhr	Abendandacht Kirche Klatzow
Dienstag, 07.07.2020	19:00 Uhr	Konzert Trompete und Orgel mit Christoph Tiede und Christian Frommelt, St. Petri Altentreptow

Alle Terminangaben stehen unter Vorbehalt. Ob sie stattfinden können, hängt davon ab, wie die Beschränkungen aufgrund der Coronakrise sich bis dahin entwickeln.

Bitte schauen Sie in die Tagespresse und in die Aushänge der jeweiligen Gemeinde.

Junge Gemeinde

Junge Gemeinde, donnerstags um 18:00 Uhr vor dem Kantorenschuppen in der Oberbaustr. 43 in Altentreptow.

Christenlehre in der Oberbaustr. 43

Die Christenlehrekinder treffen sich immer **donnerstags vor** dem Christenlehrerraum in **Altentreptow**, in der Oberbaustraße 43.

Die Kinder der ersten bis dritten Klasse treffen sich **14:45 Uhr** und die größeren Kinder **15:45 Uhr**. Alle Kinder sind herzlich willkommen!

Änderungen werden rechtzeitig über Aushänge bekannt gegeben.

Pastor Dr. Michael Giebel

Mühlenstr. 4, Tel. 03961 214745

Kantorin Elisabeth Prinzler,
Klatzow 17 A, Altentreptow
Telefon 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9:00 - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745

Fax: 03961 2299851

Gemeindepädagoge i. A. Christoph Reincke

Telefon 038352 668525 oder 0162 3988459

E-Mail: christoph.reincke@outlook.com

Frauenkreis

Telefon: 03961 214745

Telefonseelsorge Vorpommern: 0800 1110111 und 0800 1110222
Rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

Spendenkonto KG St. Petri Altentreptow

Raiffeisenbank Greifswald

IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

BIC GENODEF1ANK

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

Ev. Krankenhaus Bethanien

Poststraße 12 b, 17087 Altentreptow

Telefon: 03961 2626750

Tagesstätte zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten

Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.

Mühlenstraße 1, 17087 Altentreptow

Montag bis Freitag, 9:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 03961 212588

Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz

Termine Juni - Juli 2020

14.06.	09:00 Uhr	- Seltz, Pastor Hildebrandt
14.06.	10:30 Uhr	- Pripsleben, Pastor Hildebrandt
21.06.	09:00 Uhr	- Japzow, Pastor Hildebrandt
21.06.	10:30 Uhr	- Altenhagen, Pastor Hildebrandt, mit Nachgespräch
28.06.	09:00 Uhr	- Reinberg, Pastor Hildebrandt
28.06.	10:30 Uhr	- Gültz, Pastor Hildebrandt
05.07.	09:00 Uhr	- Tützpatz, Pastor Hildebrandt
05.07.	10:00 Uhr	- Wildberg Pastor Hildebrandt

Pastor G. Hildebrandt

Dorfstraße 39, 17091 Altenhagen

039600 20007

0151 42313108





 Pastor G. Hildebrandt
 www.nordland-bestattungshaus.de

**"MEINE TANTE
KONNTE SO
SCHÖN TRÖSTEN"**



Abschiednehmen ist ganz persönlich. Wir achten Ihre Wünsche.
 Verlassen Sie sich auf uns. Wir machen Ihnen immer den besten Preis.

Dorfstr. 6, Groß Teetzleben, Tel. **03961 - 211 193**
 Tag & Nacht



„Digi-HIT 2020“ - Hochschul-informationstag in neuem Format

- Anzeige -

Die Corona-Krise macht es möglich. Der „Digi HIT 2020“ ist der neue HIT der Hochschule Neubrandenburg - der Hochschul-informationstag im neuen Format. Am 13. Juni von 10:00 bis 14:00 Uhr werden Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Studieninteressierten eingeladen, sich per Smartphone, Laptop oder PC auf der Homepage der Hochschule in die digitalen Informations- und Beratungsangebote zum Studium an der Hochschule einzuloggen.

Auch wenn die gewohnten persönlichen Begegnungen ausbleiben müssen, sollen die Interessierten in den digitalen Formaten so nah wie möglich Einblicke erhalten. Wenn es die Corona-Einschränkungen zulassen, können eventuell dann nach dem „Digi HIT 2020“ Besichtigungstermine oder persönliche Beratungen verabredet werden. Weitere Informationen werden bereits vor dem Termin des „Digi HIT 2020“ unter www.hs-nb.de veröffentlicht.

Nicht nur der virtuelle Blick von oben auf den Campus wird möglich. Mit gut vorbereiteten Vorträgen, Interviews und Live-Chats stellen Professorinnen und Professoren, Mitarbeitende und Studierende die mehr als 30 Studiengänge vor. Die Gäste des Tages werden eingeladen, sich durch das „Betreten“ von Webex-Räumen an der Studienorientierung und -beratung zu beteiligen. Mit diesem digitalen Event soll trotz der Einschränkungen der Corona-Zeit der große Bedarf an Informationen zum Studieren und Bewerben, zu den Voraussetzungen und zu den Studienbedingungen vor Ort gedeckt werden. In den vier Fachbereichen Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften, Gesundheit, Pflege, Management, Landschaftswissenschaften und Geomatik sowie Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung werden die Mitwirkenden der Hochschule viele Fragen beantworten. Auch zum neuen Studiengang Nursing, dem berufsankerkennenden Studium zur Pflegefachperson, wird Genaueres bekanntgegeben.



Wenn nicht WIR, wer dann....!

Für den perfekten Augenblick

Unser Angebot für Sie
im Juni & Juli

Wimpern färben
Augenbrauen zupfen & färben

Komplettpreis

statt ~~27 €~~

nur 22 €



SUPER
HAIRCOMPANY

Fritz Reuter Str. 13 | 17087 Altentreptow | Tel: 03961 2626741

www.friseur-mv.de



A bis Z Fachmann *SERVICE & QUALITÄT*

Wie viel Wohnraum kann ich mir leisten?

(djd). Viele Menschen würden die Niedrigzinsphase für den Bau der eigenen vier Wände gerne nutzen - wenn nicht die Grundstückspreise und Baukosten in vielen Regionen so exorbitant gestiegen wären. „Zu Beginn einer soliden Baufinanzierung steht ein ehrlicher Kassensturz“, rät Florian Haas, Vorstand der Schutzgemeinschaft für Baufinanzierende. Der Experte empfiehlt dafür Budgetrechner im Internet, die aufzeigen können, welche maximale Kreditsumme im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Bauherrn liegt. Bei der Fremdfinanzierung, so Haas, seien heute eine lange Zinsfestschreibung und hohe Tilgungsraten anzuraten. Zudem sollten öffentliche Förderungen, etwa durch die staatliche KfW, Teil jeder Finanzierungsstrategie sein. Unter www.finanzierungsschutz.de gibt es weitere Infos.

GWA > **gut und sicher wohnen**

Besuchen Sie uns!

Rudolf-Breitscheid-Straße 34 · 17087 Altentreptow
 Telefon: 03961 - 25 76-0 · E-mail: info@gwa-altentreptow.de

www.gwa-altentreptow.de

Umzug-2000.de
Gillmeister
 Neubrandenburger Möbelspedition

Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99

- ✓ Küchen- und Möbelmontage
- ✓ Wohnungsauflösung · Entrümpelung
- ✓ Entsorgung von Altmöbeln
- ✓ Außenaufzüge
- ✓ Einlagerung · Selfstorage
- ✓ Bereitstellung von Verpackungsmaterial
- ✓ Tresor- und Klaviertransporte mit Spezialtechnik
- ✓ bundesweit & international

Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de

AGRONEUM Alt Schwerin		LANDEBEN ERFAHREN.	agroneum-altschwerin.de
3 Königinnen Palais SCHLOSS INSEL MEROW		KÖNIGIN WERDEN.	3koeniginnen.de
SCHLIEMANN MUSEUM ANKERHAGEN		SCHLIEMANN'S WELT ENTDECKEN.	schliemann-museum.de
GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN Mittwoch – Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr		Zeitreise. ERLEBEN, WAS WAR!	Die Häuser der MUSEEN gemein

TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG

Hörgeräte mit Stil

„Eine Innovation in Klang, Design, Streaming und mobilem Laden.“

Thomas Kasan
 Mitgeschäftsführer der Wander Optik und Akustik

signia
 Life sounds brilliant.

signia - STYLETTO CONNECT

Jetzt bei Wander kostenlos Probe tragen!

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
 Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

4x in NEUBRANDENBURG
 2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a
www.wander-optik.de

A bis Z Fachmann *SERVICE & QUALITÄT*

Roland Schulz
Generalvertretung
Am Markt 4
17087 Altentreptow
Tel. 0 39 61/21 07 23
roland-at.schulz@allianz.de
www.allianz-roland-schulz.de

„Auf uns können Sie sich verlassen.“

Schnelle Hilfe
Volles Vertrauen
Immer für Sie da
Individuelle Lösungen
Attraktive Zusatzleistungen

Allianz Generalvertretung Roland Schulz - Ihr starker Partner in der Region

GEWO Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

**Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922
info@bau-burow.de**

**Stück für Stück zum
Erfolg, mit uns!**

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Mario Heinzl • 0171/971 57 -32

Röbeler Str. 9 • 17209 Sietow • Tel. 039931/579-0 • Fax 039931/57930
e-mail: m.heinzl@wittich-sietow.de

SW
FRISEUR
Inh. Stefanie Wischmann

Demminer Str. 34
17087 Altentreptow
03961/2279628
sw-friseur@web.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr
Sa. nach Vereinbarung